

**Grundlage:** Schulgesetz § 65 Abs. 2.23 und Beschluss der Schulkonferenz

Das Ziel dieser Schulordnung ist es, ein konfliktfreies Miteinander aller Schüler dieses Schulzentrums zu ermöglichen. Dazu gehört vor allem die gegenseitige Rücksichtnahme. In diesem Sinne ist alles zu vermeiden, was Mitschüler und Lehrer belästigt oder gefährdet und den ordnungsgemäßen Unterricht beeinträchtigt. Die besondere Sporthallenordnung ist Bestandteil dieser Schulordnung.

## I. Unterricht

### 1. Es gelten folgende Unterrichtszeiten:

Stunde: 08.00 – 08.45 Uhr  
Stunde: 08.45 – 09.30 Uhr  
Stunde: 09.50 – 10.35 Uhr  
Stunde: 10.40 – 11.25 Uhr  
Stunde: 11.40 – 12.25 Uhr  
Stunde: 12.30 – 13.15 Uhr

Stunde: 13.30 – 14.15 Uhr  
Stunde: 14.15 – 15:00 Uhr

### 2. Unterrichtsbeginn:

Vor dem Unterricht, jedoch nicht vor 07.30 Uhr, versammeln sich die Schüler auf dem Hof oder in der Pausenhalle. Nach dem ersten Schellen werden die Klassenräume zügig aufgesucht, so dass der Unterricht pünktlich um 08.00 Uhr beginnen kann. Bei späterem Unterrichtsbeginn sollten sich die Schüler erst zur entsprechenden Zeit in der Schule einfinden. Bei etwaigen Wartezeiten bleiben sie in der Pausenhalle und verhalten sich ruhig. Sollte der Fachlehrer 5 Minuten nach Beginn der Stunde noch nicht im Klassenraum sein, gibt der Klassensprecher im Sekretariat Bescheid.

### 3. Unterrichtsschluss:

Nach Unterrichtsschluss sind Fenster zu schließen und Stühle hochzustellen. Das gilt auch für diejenigen Klassenräume, die wegen eines Fachunterrichts am selben Tag nicht mehr aufgesucht werden. Die Schüler verlassen zügig das Schulgelände.

## II. Verhalten in der Schule und auf dem Schulhof

### 1. Allgemeine Verhaltensweisen in der Schule und auf dem Schulhof:

Alle Anlagen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Lärm ist zu vermeiden. Beschädigungen müssen unverzüglich der Schulleitung und den Hausmeistern gemeldet werden. Bei mutwilligen Zerstörungen wird der Schulträger bei den Verursachern oder deren Erziehungsberechtigten die entstandenen Kosten zurückfordern. Für die Sauberkeit von Schulgebäude und Schulgelände sind alle Beteiligten gleichermaßen verantwortlich. Das Kaugummikauen im Unterricht ist zu unterlassen! Abfälle sollen in die Abfallbehälter geworfen werden.

**Das Mitbringen von Geräten und Gegenständen, die nicht für den Unterricht gebraucht werden, ist zu vermeiden.** Dazu gehören u.a. Wertsachen (größere Geldbeträge, teure Uhren Schmuck u.ä.). Elektronische Geräte wie MP3-Player, Smartphones etc. sind auszuschalten und erst nach dem Verlassen der Schule wieder einzuschalten. Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person hat das Recht, diese Dinge sicherzustellen und im Verdachtsfall Kontrollen durchzuführen.

### 2. Verhalten in der Pause:

a) In den Pausen, um 09.30 Uhr und um 11.25 Uhr bis zum ersten Schellen, begeben sich die Schüler auf dem kürzesten Weg ( über das nächstgelegene Treppenhaus ) in die Pausenhalle oder auf den Schulhof. Der Aufenthalt im übrigen Schulgebäude, in den Eingangsbereichen, im Verwaltungstrakt, im Fahrradkeller und auf dem Mofaparkplatz ist strikt untersagt.

b) In den Fünf-Minutenpausen dürfen, wenn kein Fachraumwechsel ansteht, die Klassenräume nicht verlassen werden. Nach dem Verlassen der Klasse verschließt der Fachlehrer den jeweiligen Raum.

### 3. Verlassen des Schulgeländes:

Aus Aufsichtsründen ist das Verlassen des Schulgeländes während der allgemeinen Unterrichtszeit (auch in den Pausen) verboten.

### 4. Kleidung an der GHS Im Kleefeld:

Schülerinnen und Schüler sollen in angemessener Form ein angemessenes Erscheinungsbild (Bekleidung) abgeben. Wenn Schülerinnen und Schüler mit eindeutig unpassender und unangemessener Kleidung erscheinen, behält sich die Schulleitung Ordnungsmaßnahmen vor.

### 5. Benutzung der Toiletten:

Sauberkeit ist das oberste Gebot. Sie garantiert, dass der dringliche Gang zur Toilette nicht zur Zumutung wird. Die Örtlichkeiten sind keine Aufenthaltsräume.

### 6. Benutzung der Schuleinrichtung:

Besondere Schuleinrichtungen wie Sportstätten, alle Fachräume, Bibliothek, Medienräume und Lehrerzimmer dürfen von Schülern nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten werden. Die Bedienung von Geräten und Einrichtungen durch Schüler darf nur unter Aufsicht und Anleitung eines Lehrers erfolgen. Die Benutzung der Sportstätten ist durch eine besondere Ordnung, die Bestandteil dieser Schulordnung ist, geregelt. Fahrräder von Schülern sind nur im Fahrradkeller gesichert abzustellen. Motorisierte Zweiräder dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden.

Das Befahren des Schulgeländes ist generell verboten.

## III. Sicherheitsvorsorge und Unfallschutz

Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen sind zu befolgen.

### 1. Feueralarm:

Bei Feueralarm und anderen Gefahren müssen die Hinweise in den Unterrichtsräumen beachtet werden. Den Anweisungen der Lehrer ist unbedingt Folge zu leisten.

### 2. Rauchen und Alkohol und andere Drogen:

Im gesamten Schulbereich und auf allen Schulveranstaltungen ist das Rauchen nach dem Nichtraucherschutzgesetz des Landes NRW verboten. Verstöße gegen diese Regel werden nach dem in der Schulkonferenz vereinbarten Verfahren verfolgt. Bei mehrmaligem Verstoß gegen diese Regelung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Drogen sind strengstens verboten.

### 3. Waffen und gefährliche Gegenstände

Das Mitbringen von Waffen oder Gegenständen, die sich als Waffen eignen, ist strengstens untersagt. Unter dieses Verbot zählen auch Messer sowie Spielzeugwaffen, sogenannte Anscheinwaffen.

### 4. Umgang mit Gewaltvorfällen

Die Vermeidung von körperlicher oder verbaler Gewalt ist ein wichtiges Erziehungsziel im Rahmen der schulischen Arbeit. Die Schulkonferenz der Hauptschule Im Kleefeld hat entschieden, dass Schülerinnen und Schüler, die nachvollziehbar Gewalt angewendet haben, unmittelbar von der Schulleitung nach Hause entlassen werden. Die Erziehungsberechtigten werden informiert. Am kommenden Tag findet jeweils ein Gespräch hierüber mit den Erziehungsberechtigten statt, bevor die Schülerin, der Schüler wieder am Unterricht teilnehmen kann.

### 4. Vermeidung von Unfallgefahren

Ballspielen (Ausnahme Softbälle), schnelles Laufen, Werfen und Treten von Gegenständen aller Art, im Winter insbesondere das Schneeballwerfen und das Anlegen von Rutschbahnen kann im Hinblick auf die Gefährdung der Mitschüler nicht erlaubt werden. Im Bereich der Basketballkörbe ist das Ballspielen mit von den aufsichtführenden Lehrern zugelassenen Bällen erlaubt.

Drohende Gefahren müssen schnellstens der Schulleitung und dem Hausmeister, Unfälle und Schadensfälle im Sekretariat der Schule angezeigt werden.

### 5. Weiteres

Das Mitbringen und der Konsum von Energy Drinks ist in der Schule nicht gestattet. Das Mitbringen und der Verzehr von Sonnenblumenkernen und ähnlichem ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.

## IV. Hausrecht

1. Die Schulleiter oder von ihnen beauftragte Personen nehmen das Hausrecht wahr. Bei Abwesenheit der Schulleitungen und der von ihnen beauftragten Personen üben die Schulhausmeister das Hausrecht in Vertretung des Schulträgers aus.
2. Die Lehrer beider Schulen des Schulzentrums sind allen Schülern gegenüber weisungsberechtigt. Im Konfliktfall müssen die Schüler ihren Namen, Klasse und Klassenlehrer nennen.
3. Besucher haben die Pflicht, sich bei der Schulleitung anzumelden.
4. Alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände müssen rechtzeitig vorher der Schulleitung zur Genehmigung vorgelegt und beim Hausmeister angemeldet werden.
5. Bei Genehmigung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände durch den Schulträger wirken die Schulleiter des Schulzentrums mit. Sie sind deshalb rechtzeitig vor Genehmigung über entsprechende Anträge zu informieren und um Stellungnahme zu bitten. Soweit erforderlich, stimmen sie ihre Stellungnahmen miteinander ab. Die Veranstaltungen sind ebenfalls rechtzeitig beim Schulhausmeister anzumelden.

## V. Schulversäumnisse und Beurlaubungen

Bei Erkrankungen, die während des Unterrichtes akut werden, können Schüler vom jeweiligen Fachlehrer entlassen werden, wenn der Klassenlehrer nicht erreichbar ist. Eine schriftliche Bestätigung der Eltern ist nachzureichen. Ein Beurlaubungsantrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bei der Schule zu stellen.

Bis zu einem Tag beurlaubt der/die Klassenlehrer/in. Bei mehr als einem Tag sowie unmittelbar vor und nach den Ferien (entsprechend auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen) beurlaubt der/die Schulleiter/in. Beurlaubungen vor Ferienbeginn oder im Anschluss an die Ferien zum Zwecke von Urlaubsreisen dürfen laut Anweisung der Aufsichtsbehörde vom Schulleiter nicht genehmigt werden.

### Verpflichtungserklärung

Ich, \_\_\_\_\_, erkläre hiermit, dass ich die Schulordnung der Hauptschule Im Kleefeld vollständig zur Kenntnis genommen habe und mich ohne Einschränkung an diese Vorgaben halte.

Bergisch Gladbach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Als Erziehungsberechtigte/r werde ich mein Kind stets zur Beachtung der Schul- und Hausordnung anhalten.

Bergisch Gladbach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten